

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau

Vom 22.07.2013

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. . S. 455) hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 22.07.2013 per Eilentscheid die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 26.01.2013 (Mitteilungsblatt 3/2013, S. 13), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden folgende Absätze neu eingefügt:

„(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang) an einer Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß § 9 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben und hat dort Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erbracht, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen sind, erfolgt eine Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind, anerkannt, kann eine Fachsemester-Einstufung entsprechend Absatz 3 und 4 erfolgen.

(6) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 anzurechnen sind, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß Anrechnungsbescheid zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen. Die Einschreibung kann auch versagt werden, wenn der Anrechnungsbescheid zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung noch nicht vorliegt.

(7) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang mindestens ein komplettes Fachsemester eingeschrieben gewesen ist, ohne dass sie oder er die nach der Prüfungsordnung für diesen

Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht hat, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß fiktivem Anrechnungsbescheid zu erfolgen hätte, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebene Prüfungsleistungen erbracht hätte, nicht übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 22.07.2013

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Roman Heiligenthal